

JUGENDSCHUTZ

GEWUSSTwie

Familie

JUGENDSCHUTZ



kreis  pinneberg

Inhaltsangabe

	Seite
Einleitung	3
Erziehungsauftrag	4
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	6-7
Öffentliche / nicht öffentliche Tanzveranstaltungen	7
Aufenthalt in Gaststätten Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	8-9
Anwesenheit bei Filmveranstaltungen Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	10-11
Bildträger mit Filmen oder Spielen Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	12-13
Bildschirmspielgeräte Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	14-15
Elektronische Spielgeräte	15
Impressum	16
Spielhallen / Glücksspiele Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	16-17
Spiele mit Gewinnmöglichkeit	17
Tabakwaren Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	18-19
Alkohol Gesetzliche Bestimmungen / Fazit	20-21
Arbeitsschutz	22
Kinderarbeitsschutz	23
Jugendarbeitsschutz	24-25
Ansprechpartner	26
Ahndung von Verstößen	27
Begriffsbestimmungen	28-29
Jugendarbeitsschutzgesetz (Tabelle)	30
Jugendschutzgesetz (Tabelle)	31

Einleitung

Das Jugendschutzgesetz beinhaltet Regelungen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit beitragen.

Diese Broschüre informiert über Themen, die die gesamte Familie betreffen. Sie soll die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes erleichtern.

Die Eltern sind natürlich nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Jugendschutzgesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit ihres Kindes die Verantwortung.

Neben Informationen zum Jugendschutzgesetz beinhaltet diese Broschüre kurze Informationen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz.

Die Gesetzestexte sind beim Jugendschutz des Kreises Pinneberg erhältlich (s. Seite 26).

Für zusätzliche Informationen stehen die auf Seite 26 genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Urheberrecht

Vervielfältigungen und Aufnahme in Datenträger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.



Erziehungsauftrag

Die Personensorgeberechtigten (s. Seite 29) haben in mehreren Situationen die Möglichkeit, eine/n Erziehungsbeauftragte/n zu benennen. In Begleitung dieser/dieses Erziehungsbeauftragten kann die/der Minderjährige an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Dies betrifft:

- den Besuch von Tanzveranstaltungen (Diskotheken) für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24 Uhr und für Jugendliche unter 16 Jahren prinzipiell.
- den Besuch von Gaststätten für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24 Uhr und für Jugendliche unter 16 Jahren, wenn sie sich nicht nur für die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes dort aufhalten.

Das sollten Eltern aber unbedingt bedenken!

Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt und persönlich bekannt sein. Sie sollte das Vertrauen der Eltern genießen. Die Gefahren des Alkoholkonsums sollten angesprochen werden.

Für einen sicheren Heimweg der/des Minderjährigen sollte gesorgt werden.

Die erziehungsbeauftragte Person muss über den gesamten Zeitraum der Beauftragung in der Lage sein, den Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Mit der Erteilung des Erziehungsauftrages werden Teile der Aufsichts- und Haftungs-

pflicht an die erziehungsbeauftragte Person übertragen.

Dies muss der erziehungsbeauftragten Person und den Eltern bewusst sein.

Ein Beispiel für den schriftlichen Erziehungsauftrag steht zum Download auf der Internetseite www.kreis-pinneberg.de zur Verfügung.

Jugendschutz im Mittelpunkt

Postanschrift: c/o Kreisverwaltung
Pinneberg, Team Prävention und
Jugendarbeit, Moltkestraße 10,
25421 Pinneberg



Info-Serie

Diese Broschüre ist Bestand einer 7-teiligen zielgruppenorientierten Informationsserie.

Folgende Broschüren gehören zu dieser Reihe:

**Einzelhandel / Gaststätten / Videotheken / Kino / Diskotheken
Familie / Arbeit**



Anwesenheit bei Tanz- veranstaltungen **Gesetzliche Bestimmungen**

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) im **§ 5** geregelt.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis längstens 24 Uhr an Tanzveranstaltungen teilnehmen.

An Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (z.B. Kirchen, Vereine usw.) durchgeführt werden, dürfen Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr teilnehmen.

Diese Regelungen wenden sich an die Veranstalter und Gewerbetreibende.

Das heißt nicht, dass Eltern ihren Kindern den Diskobesuch für die angegebenen Uhrzeiten erlauben müssen. Das JuSchG greift hier nicht in die Erziehungsrechte der Eltern ein (Erzieherprivileg).



Öffentliche Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, die für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich sind. Auch private Veranstaltungen, zu denen weitere beliebige Personen Zutritt finden, zählen zu öffentlichen Veranstaltungen. Sobald für eine Veranstaltung öffentlich geworben wird (z.B. mit Handzetteln oder Plakaten), ist diese als öffentliche Veranstaltung anzusehen (LAN-Partys, Abi-Feiern usw.).

Nicht öffentliche Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, bei denen der Besucherkreis abgegrenzt ist. Die Besucher sind, durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter, persönlich untereinander verbunden. Für die Veranstaltung darf nicht öffentlich geworben werden.

Fakt ist:

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen. Hierzu gehören z.B. auch Abi-Feten, die in Diskotheken durchgeführt werden.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen auch ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bis 24 Uhr an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen.

Die gesetzlich geregelte Ausnahme bezieht sich z.B. auf Vereinsfeiern, Karnevalsfeiern u.ä.

Aufenthalt in Gaststätten Gesetzliche Bestimmungen

Nach dem Jugendschutzgesetz (§ 4) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Befinden sich Kinder und Jugendliche auf Reisen (Ferienfahrt, Urlaub) oder Fahrt (z.B. Schulweg, Arbeitsweg) dürfen sie sich zum Überbrücken von Wartezeiten in Gaststätten aufhalten.

Auch für die Einnahme einer Speise oder eines Getränkes ist der Aufenthalt für Kinder und Jugendliche in der Zeit zwischen **5 – 23 Uhr erlaubt**.

In Nachtbars oder Nachtclubs dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten.

Fakt ist:

Grundsätzlich dürfen sich Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht in Gaststätten aufhalten.

Die im Gesetz aufgeführten Ausnahmen müssen vom Personal hinterfragt und von den betreffenden Personen nachgewiesen werden.



Finden Veranstaltungen in Gaststätten statt, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, dürfen an diesen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Auch diese Regelung wendet sich an die Gewerbetreibenden.

Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung für ihre Kinder.





Filmveranstaltungen

Gesetzliche Bestimmungen

Der **§ 11** des Jugendschutzgesetzes regelt die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen. Zu öffentlichen Filmveranstaltungen zählen Filmaufführungen in Kinos, in Stadien, auf freizugänglichen Flächen usw.

Hier ist entscheidend, für welche Altersklasse der Film freigegeben wurde. Jeder Film muss mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet werden.

Folgende Altersfreigaben werden verwendet:

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“
5. „Keine Jugendfreigabe“

Besitzt ein Film keine Altersfreigabe oder hat er die Altersfreigabe „Keine Jugendfreigabe“ erhalten, so darf er Kindern und Jugendlichen nicht vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.



Kinder und Jugendliche dürfen sich die Filme ansehen, deren Altersfreigabe mit ihrem Alter übereinstimmt.

Ist ein Film für Kinder ab 12 Jahren freigegeben, dürfen diesen Film auch Kinder ab 6 Jahren sehen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person (Elternteil) begleitet werden.

Zusätzlich beinhaltet der **§ 11 Jugendschutzgesetz** eine **zeitliche Begrenzung** für die Teilnahme an Filmvorführungen.

Hier ist nach Altersstufen geregelt, bis wie viel Uhr sich Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Filme ansehen dürfen.

Fakt ist:

Kinder über 6 Jahren und Jugendliche dürfen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur anwesend sein, wenn die Filme sowie Werbevorspanne und Beiprogramme für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind und die Vorführungen den Altersgruppen entsprechend beendet sind.

Die im JuSchG geregelte Ausnahme für Filme, die ab 12 Jahren freigegeben sind, bezieht sich nur auf Kinder ab 6 Jahren, wenn sie in Begleitung eines Elternteils sind.

Bildträger mit Filmen oder Spielen Gesetzliche Bestimmungen

Im **§ 12** des Jugendschutzgesetzes sind Regelungen über die Abgabe, das Überlassen und sonst Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen enthalten.

Zu Bildträgern gehören Videokassetten, CDs, DVDs, Datenträger mit programmierten Filmen oder Spielen, Bildschirmgeräte usw.

Auch diese **Bildträger** müssen eine **Altersfreigabe** erhalten haben und dürfen in der Öffentlichkeit nur den Personen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, deren Alter mit der Altersfreigabe des Bildträgers übereinstimmt.

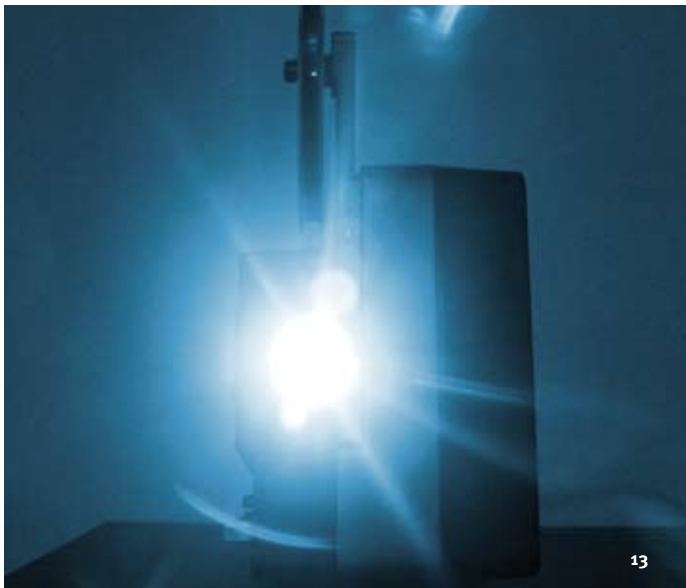
Die Altersfreigaben entsprechen den Altersfreigaben bei Filmen (s. Seite 10).

Ausgenommen sind Bildträger, die mit „Infoprogramm“ oder „Lehrfilm“ gekennzeichnet sind.

Fakt ist:

In Videotheken muss das Personal sicherstellen, dass ein Film oder Spiel nur an einen Kunden ausgeliehen wird, dessen Alter mit der Altersfreigabe des Films oder Spiels übereinstimmt. Alterskontrollen am Eingang der Videothek sowie an der Kasse beim Verleih und technische Sicherungsmaßnahmen bei Automatenvideotheken sind unerlässlich.

Bildträger, die nicht mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet sind, dürfen Personen unter 18 Jahren weder angeboten noch überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.



Bildschirmspielgeräte Gesetzliche Bestimmungen

Der **§ 13** des Jugendschutzgesetzes regelt das Spielen von Kindern und Jugendlichen an elektronischen Bildschirmgeräten in der Öffentlichkeit.

Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme **für ihre Altersstufe freigegeben worden sind**.

Auch hier gibt es die Altersfreigaben wie auf Seite 10 dieser Broschüre beschrieben.

Die Bildschirmgeräte dürfen keine Gewinnmöglichkeit enthalten. Das Erreichen des Highscores zählt nicht zu Gewinnmöglichkeiten. Die Möglichkeit, Freispiele zu gewinnen, kann in einzelnen Fällen schon zu Gewinnmöglichkeiten zählen.

Gewinnmöglichkeiten sind Auslobungen von „attraktiven“ Gewinnen, die die Spieler animieren, immer weiter zu spielen. Dies kann zur **Spielsucht** führen.

Die in Kaufhäusern aufgestellten Bildschirmgeräte müssen die Altersfreigabe „Freigegeben ab sechs Jahren“ haben oder mit „Lehrprogramm“ oder „Infoprogramm“ gekennzeichnet sein.

Elektronische Spielgeräte

Zu den elektronischen Spielgeräten gehören sowohl großformatige Spielautomaten, in die ein Bildschirm integriert ist, als auch kleinere Spielkonsolen. Auch PC-Plätze, an denen elektronische Spiele gespielt werden können, zählen hierzu.

Der für die Geräteaufstellung Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Altersgrenzen eingehalten werden. Auch muss er darauf achten, dass der Inhalt des Spiels nur denen zugänglich wird, deren Alter mit der Altersfreigabe des Spiels übereinstimmt.

In **Internetcafés**, in denen über das Internet elektronische Spiele gespielt werden können, sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung der Altersbegrenzungen sicher stellen. Dies gilt auch für den Zugriff auf Internetseiten.

Auch **das Zuschauen beim Spielen** oder **beim Surfen anderer**, ist Kindern und Jugendlichen nur erlaubt, wenn ihr Alter mit der Altersfreigabe des Spiels / der Internetseite übereinstimmt.

Fakt ist:

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Öffentlichkeit nur an Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit spielen, wenn ihr Alter mit der Altersfreigabe des Spiels übereinstimmt.

Sind Bildschirmspielgeräte in unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren aufgestellt, dürfen sie nur Programme mit der Altersfreigabe „Freigegeben ab sechs Jahren“ beinhalten.

Spielhallen und Glücksspiele Gesetzliche Bestimmungen

Das Jugendschutzgesetz verbietet im **§ 6** den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

Auch die **Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit** darf Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit **nicht gestattet** werden. Hierzu zählen z.B. Pokerturniere, Lotteriespiele usw.

Auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht. Darunter fällt z.B. das Losziehen, bei dem man ein Plüschtier gewinnen kann.

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Pinneberg,
Fachdienst Jugend, Team Prävention und Jugend-
arbeit, Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg

Redaktion: Andrea Pinzek

E-Mail: a.pinzek@kreis-pinneberg.de

Grafik und Design: Sabine Kuhls-Dawideit,
www.kuhls-dawideit.de

Druckerei: Druckwerkstatt Ehlers GmbH, Hamburg

Fotoquelle: www.photocase.de



Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet. Dazu zählt auch das Spielen an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Diskotheken. Auch wenn Kinder und Jugendliche von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, ist ihnen die Teilnahme an diesen Spielen nicht erlaubt.

Verlosungen, Tombola

u.ä. Spiele, wie man sie auf Volks-, Schützenfesten und Jahrmärkten findet, zählen zu den Ausnahmen, wenn der Gewinn aus Waren von geringem Wert besteht.

Gewinn in Waren von geringem Wert bedeutet einen geringen, objektiven, materiellen Verkehrswert des Gewinns. Als Anhaltspunkt für die Grenze kann der Betrag von 10,00 Euro dienen. Er muss jedenfalls unter den Werten der Anlage zu § 5a Spielverordnung liegen (15,00 - 60,00 Euro).

Fakt ist:

Grundsätzlich ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Finden diese Spiele auf Volksfesten, Schützenfesten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen statt und besteht der Gewinn aus Waren von geringem Wert, ist die Teilnahme auch Kindern und Jugendlichen gestattet.

Tabakwaren Gesetzliche Bestimmungen

Im **§ 10** des Jugendschutzgesetzes ist die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche sowie das Rauchverbot von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit geregelt.

In der Öffentlichkeit (dazu zählen auch Gaststätten, Verkaufsstellen usw.) dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden.

Ab 01.01.2009 müssen alle unbeaufsichtigten Zigarettenautomaten mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgestattet sein, dass Kinder und Jugendliche keine Zigaretten entnehmen können.

Auch das **Rauchen** darf **Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nicht gestattet** werden.

Wenn Eltern ihren Kindern das Rauchen zu Hause erlauben, dürfen sie trotzdem nicht in der Öffentlichkeit rauchen, auch wenn die Eltern dabei sind.



Fakt ist:

Personen unter achtzehn Jahren dürfen keinen Tabak und keine Tabakwaren erhalten.

Auch das Rauchen von Tabakwaren (jeglicher Art) in der Öffentlichkeit darf Personen unter achtzehn Jahren nicht gestattet werden.



Was zählt zu Tabakwaren?

Tabakwaren bestehen aus getrockneten, kurierten und gerebelten Tabak-Blättern. Diese können in Tabakspfeifen oder gedreht als Zigaretten, Zigarillos und Zigarren geraucht werden.

Immer mehr verbreitet sich das Rauchen von **Wasserpfeifen** (Shisha).

Da das Jugendschutzgesetz bei den Tabakwaren keine Unterschiede macht, ist auch die Abgabe von Wasserpfeifentabak erst an Personen ab achtzehn Jahren gestattet. Auch das Rauchen von Wasserpfeifen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Alkohol Gesetzliche Bestimmungen

Im **§ 9** des Jugendschutzgesetzes ist die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche geregelt. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Branntwein (z.B. Whisky, Korn), branntweinhaltige Getränke (z.B. Colawhisky, Wodkafeige) und andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt). **Entscheidend ist nicht der Alkoholgehalt** in dem Getränk, sondern die Herstellung des Getränkes. Bei Branntwein wird der Alkoholgehalt per Destillationsverfahren gewonnen. Andere alkoholische Getränke erhalten ihren Alkoholgehalt durch Gärungsprozesse.

Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen in der Öffentlichkeit nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Andere alkoholische Getränke dürfen Jugendliche ab 16 Jahren erhalten und verzehren.

Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (z.B. Weinbrandbohnen) dürfen in der Öffentlichkeit weder an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Sind **Jugendliche (ab 14 Jahren)** in Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten dürfen sie andere alkoholische Getränke erhalten und verzehren. Hier greift das Erzieherprivileg. Das heißt jedoch nicht, dass Eltern ihren Kindern ab 14 Jahren den Konsum von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) erlauben müssen.



Was darf an wen abgegeben werden?

Grundsätzlich dürfen Spirituosen und Liköre weder an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Jugendliche ab 16 Jahren:

- Alkoholfreies Bier
- Bier und Biermixgetränke (mit Cola, Limonade u.ä.)
- Prosecco
- Sekt
- Wein

Alle anderen alkoholischen Getränke -auch Alkopops und Mixgetränke-, die z.B. Whisky, Wodka oder Rum enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

Fakt ist:

Spirituosen („harter“ Alkohol) jeglicher Art darf an Personen unter achtzehn Jahren nicht abgegeben werden.

Auch der Verzehr von Spirituosen darf Personen unter achtzehn Jahren nicht gestattet werden.

Bier, Wein und Sekt dürfen Personen ab sechzehn Jahren erhalten und auch verzehren.

Sind Jugendliche (ab 14 Jahren) in Begleitung ihrer / ihres Personensorgeberechtigten, dürfen sie „andere alkoholische“ Getränke (wie z.B. Bier, Wein und Sekt) verzehren.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schützt junge Menschen unter 18 Jahren, gleich, ob sie als Aushilfe, Auszubildende oder als Arbeiter/-innen beschäftigt werden. Es macht einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht (9-jähriger Besuch einer Schule) unterliegen, gelten im Jugendarbeitsschutzgesetz als Kind.

Verboten ist die Beschäftigung von Jugendlichen mit Akkordarbeiten sowie mit gefährlichen Arbeiten.

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen, auch wenn sie der Vollzeitschulpflicht noch unterliegen, in den **Schulferien** bis maximal 4 Wochen im Kalenderjahr **beschäftigt werden**.

Der **Gesetzestext** ist beim Jugendschutz des Kreises Pinneberg erhältlich (s. Seite 26).

Kinderarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist verboten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung lassen Ausnahmen nur für kurzzeitige, leichte und für Kinder geeignete Arbeiten zu.

Kinder über 13 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Werbeprospekten
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten
3. in landwirtschaftlichen Betrieben
4. mit Handreichungen im Sport
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen

Für die Beschäftigung von Kindern bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Rundfunk-, Film- und Fotoaufnahmen müssen behördliche Ausnahmen beantragt werden.

Das Verbot der Beschäftigung von Kindern besteht nicht:

- zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- im Rahmen des Betriebspraktikums
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung



Jugendarbeitsschutz

Für die Beschäftigung von nicht vollzeit-schulpflichtigen Jugendlichen gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Folgende Rahmenbedingungen sind gesetzlich verankert:

- 1. Wochenarbeitszeit** (§ 8 JArbSchG)
beträgt maximal 40 Stunden pro Woche (Ausnahmen sind zulässig z.B. in der Landwirtschaft zur Erntezeit)
- 2. Arbeitstag** (§ 8 JArbSchG)
darf 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten (in Ausnahmefällen $8\frac{1}{2}$ - 9 Stunden)
- 3. Arbeitswoche** (§ 15 JArbSchG)
beläuft sich auf 5 Tage in der Woche (Ausnahmen nur in bestimmten Branchen und Gewährung eines freien Tages in der darauf folgenden Woche)
- 4. Arbeitsbeginn** (§ 14 JArbSchG)
darf nicht vor 6 Uhr liegen (Ausnahmen nur, wenn besondere Bedingungen einzelner Berufe dies erfordern)
- 5. Arbeitsende** (§ 14 JArbSchG)
darf nicht nach 20 Uhr liegen (Ausnahmen nur, wenn besondere Bedingungen einzelner Berufe dies erfordern)
- 6. Pausen** (§ 11 JArbSchG)
müssen insgesamt bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten umfassen. Die erste Pause muss nach $4\frac{1}{2}$ Stunden eingelegt werden. Keine Pause darf weniger als 15 Minuten dauern.

7. Urlaub (§ 19 ArbSchG)

Der Mindesturlaub ist nach Alter gestaffelt:

15jährige 30 Werktage

16jährige 27 Werktage

17jährige 25 Werktage

(Im Bergbau und unter Tage sind es jeweils
3 Werktage zusätzlich)

Fakt ist:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen Kinder und Jugendliche vor Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist. Das Gewerbebeaufsichtsamt überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.



Ansprechpartner

Kreisverwaltung Pinneberg

Fachdienst Jugend

Team Prävention und Jugendarbeit

Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg

Erzieherischer Jugendschutz:

Katja Köhler

Tel.: 04101 / 212-374

Email: k.koehler@kreis-pinneberg.de

Zi.: 373

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz:

Andrea Pinzek

Tel.: 04101 / 212-208

Email: a.pinzek@kreis-pinneberg.de

Zi.: 371



Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz stellen Ordnungswidrigkeiten, teilweise auch Straftaten dar.

Grundsätzlich handelt **jede Person** über 18 Jahren **ordnungswidrig**, wenn sie die Regelungen des Jugendschutzgesetzes nicht beachtet / einhält.

Bei ordnungswidrigem Handeln kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € verhängt werden.

Ein **Strafverfahren** wird bei vorsätzlichen Verstößen sowie bei Verstößen im Bereich jugendgefährdender Trägermedien (§ 15 JuSchG) eingeleitet.

Ein strafrechtliches Handeln kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.



Begriffsbestimmungen

Anerkannte Träger

Mit „anerkannte Träger“ sind die Vereine und Verbände gemeint, die als freier Träger der Jugendhilfe von der zuständigen öffentlichen Stelle (Jugendamt) anerkannt wurden. Nicht zu verwechseln sind diese mit den vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereinen.

Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränkes in der Zeit von

5 - 23 Uhr

Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf die durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, ein Getränk bzw. eine Mahlzeit zu konsumieren. Der Verzehr eines Getränkes legitimiert nicht den dauerhaften Aufenthalt in einer Gaststätte.

Erziehungsbeauftragte Personen

sind die Personen, die von zumindest einer personensorgeberechtigten Person den Erziehungsauftrag erteilt bekommen haben. (siehe Seite 4-5).

Jugendliche

sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sind Personen, die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, Jugendliche.

Kinder

sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, Kinder. Auch Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (9 Schuljahre), gelten im JArbSchG als Kinder.

Personensorgeberechtigte Personen

sind grundsätzlich die Eltern bzw. ein Elternteil. Es können auch Menschen sein, denen die Personensorgeberechtigung richterlich -per Gerichtsbeschluss- übertragen wurde.

Überlassen

wird ein Medium, wenn es entgeltlich oder unentgeltlich bzw. leihweise zur Verfügung gestellt / abgegeben wird.

Zugänglich

ist ein Medium, wenn von seinem Inhalt Kenntnis genommen werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob Kinder oder Jugendliche **tatsächlich zu dem Ort gelangen** oder ihn einsehen können und somit von dem Inhalt des Mediums Kenntnis erhalten oder **ob nur die Möglichkeit besteht**, dass Kinder oder Jugendliche Kenntnis von dem Inhalt des Mediums erhalten könnten. Unter „Zugänglich machen“ fällt **jedes Verhalten**, durch das die Kenntnisnahme vom Inhalt des Mediums **möglich gemacht wird**.



Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und das Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Gesetzliche Grundlagen

<div style="background-color: #92d050; width: 15px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> trifft zu Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezählt. Jugendliche, die noch keine 9 Jahre zur Schule gegangen sind, gelten im JArbSchG als Kinder.		Kinder 13-14-jährige		Jugendliche 15-17-jährige	
		Schulzeit	Ferienzeit	Schulzeit	Ferienzeit
§ 5 (3) und (4a) JArbSchG i.V.m. § 2 (1) KindArbSchV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mit Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten ▶ nicht mehr als zwei Stunden täglich ▶ nicht vor und während des Schulunterrichts ▶ nicht zwischen 18 und 8 Uhr ▶ zulässige Beschäftigungen <ul style="list-style-type: none"> • Austragen von Zeitungen, Prospekten u.ä. • Tätigkeiten in Haushalt und Garten • Botengänge und Einkaufshilfe • Kinder- und Haustierbetreuung • Nachhilfeunterricht • Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte • Handreichungen beim Sport • Tätigkeiten bei nicht gewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 				
§ 5 (4) JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Höchstens vier Wochen im Kalenderjahr 				
§ 6 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Behördliche Ausnahmegewilligungen für Theatervorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u.a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen 				
§ 8 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nicht mehr als 8 Stunden täglich ▶ Nicht mehr als 40 Stunden wöchentl. 				
§ 11 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nach 4^{1/2} Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ▶ Ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause 				
§ 13 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwischen 2 Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit 				
§ 14 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahme nur einige Branchen) 				
§§ 15-18 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche ▶ Keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Siehe Ausnahmen) 				

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung für ihre Kinder.

■ erlaubt ■ nicht erlaubt ● zeitliche Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten.	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disko (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich).	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. -Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeit.			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken).			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln.			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)).			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet).	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnm. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

